

P r o t o k o l l  
 über die öffentliche Sitzung  
 des Ausschusses für Stadtplanung, Bau, Umwelt und Verkehr  
 der Stadt Georgsmarienhütte vom 29.08.2022  
 Rathaus, Oeseder Straße 85, Saal Niedersachsen, Raum-Nr. 181,

**Anwesend:**

Vorsitz

Beermann, Volker

Mitglieder

Sprekelmeyer, Stephan

Bölscher, Johannes

Claus, Martin

für Rainer Büter

Dierker, Heinz

Kir, Emine

Lietzke, Fabio

Lorenz, Robert

Müller, Arne

Steinbrink, Tanja

Többen, Reinhard

Wallenhorst, Sandra

Weckermann, Irina

Verwaltung

Herzberg, Alexander

Dimek, Torsten

Möllenkamp, Andreas

Baumann, Jörg

bis TOP 5

Beckendorff, Petra

Jürgens, Martin

FB II

Lehmann, Daniel

Protokollführung

Kocnev, Anna

Fehlende Mitglieder

Büter, Rainer

vertreten durch Martin Claus

Gäste

Durinke, Peter, Dr.

Presse

Elbers, Wolfgang

**Beginn:** 18:15 Uhr

**Ende:** 21:42 Uhr

## Tagesordnung

<b>TOP</b>	<b>Betreff</b>
1.	Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2.	Genehmigung des Protokolls Nr. 06/2022 über die öffentliche Sitzung des Ausschusses für Stadtplanung, Bau, Umwelt und Verkehr am 20.06.2022.
3.	Wichtige Mitteilungen der Verwaltung
3.1.	Vergabe der Abfallentsorgung auf den städtischen Friedhöfen
3.2.	Friedhofsgebührenkalkulation
3.3.	Teilnahme Earth Night am 23.09.2022
3.4.	Start der Erstellung des Quartierskonzeptes für das Quartier „Berliner Straße“
3.5.	Rückgabe von Fördergeldern zu Hochwasserschutzmaßnahmen
4.	Antrag "K 331 Wellendorfer Straße; Fußgänger-LSA" Vorlage: BV/149/2022
5.	Stellungnahme zum Planfeststellungsverfahren für den Neubau und Betrieb der 380 - kV - Höchstspannungsleitung Wehrendorf-Gütersloh - Genehmigungsabschnitt 3 vom Punkt Königsholz an der Landesgrenze zu NRW bis zur Umspannanlage Lüstringen Vorlage: MV/032/2022
6.	Richtlinie für die Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen im Stadtgebiet Georgsmarienhütte - Beschlussfassung Vorlage: BV/148/2022
7.	Innovative Versorgungskonzepte für Gewerbegebiete – Ausarbeitung eines Anreizsystems bei der Vergabe von Gewerbegrundstücken Vorlage: BV/142/2022
8.	Kommunale Wärmeplanung Vorlage: BV/144/2022
9.	Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 8 Georgsstraße - Bauvorhaben Im Kohlsiek 8 a Vorlage: BV/150/2022
10.	Bebauungsplan Nr. 301 "Am Westerkamp" - Aufstellungsbeschluss Vorlage: BV/143/2022
11.	Gewerbeflächenentwicklung Harderberg- B-Plan Nr. 247 "Gewerbegebiet nördlich Lübecker Straße" 1. Erweiterung - Aufstellungsbeschluss Vorlage: BV/068/2022

- 12. Frühwarnsystem Hochwasserschutz - Einstellung des Betriebes  
Vorlage: BV/141/2022
- 13. Beantwortung von Anfragen
  - 13.1. Sachstand zur Errichtung der Lärmschutzwand an der B51
  - 13.2. Befassung mit der Änderung des OKE-B-Planes im Fachausschuss
  - 13.3. Ersatzaufforstung für GMHütte on ICE 2021
  - 13.4. Entnahme der Teichrosen auf dem Mühlenteich
  - 13.5. Fußgängerampel an der Glückaufstraße in Kloster Oesede
  - 13.6. Fairtrade City
- 14. Anfragen
  - 14.1. Holzverkauf
  - 14.2. Sachstand Erschließung Baugebiete "Südlich Panoramabad" und "Südlich Schulzentrum"
  - 14.3. Grundstück der evangelischen Kirchengemeinde in Holzhausen
  - 14.4. Ersatzaufforstung
  - 14.5. Bardenburg
  - 14.6. Neuanpflanzungen von Junggehölzen

**1. Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung**

Der Ausschussvorsitzende Beermann eröffnet die öffentliche Sitzung des Ausschusses für Stadtplanung, Bau, Umwelt und Verkehr und begrüßt die Anwesenden. Er stellt die Ordnungsmäßigkeit der Ladung, die Anwesenheit und die Beschlussfähigkeit fest.

Zur Tagesordnung werden keine Anmerkungen vorgetragen. Dem Vorschlag, den Tagesordnungspunkt 5 „Stellungnahme zum Planfeststellungsverfahren für den Neubau und Betrieb der 380 - kV - Höchstspannungsleitung Wehrendorf-Gütersloh“ vorzuziehen, wird einstimmig gefolgt. Die Tagesordnung wird danach einstimmig festgestellt.

Entsprechend § 9 der Geschäftsordnung des Rates fragt der Vorsitzende an die anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner gerichtet, ob jemand zu einem Tagesordnungspunkt gehört werden möchte. Der im Saal anwesende Herr Michael Sandkühler möchte zu dem vorgezogenen Tagesordnungspunkt 4, Planfeststellungsverfahren Wehrendorf-Gütersloh, gehört werden. Die im Saal anwesende Frau Melanie Mansfeld möchte zu dem Tagesordnungspunkt 5, Fußgänger-LSA Wellendorfer

Straße, gehört werden. Die im Saal anwesende Frau Biehl möchte zu dem Tagesordnungspunkt 9, Befreiung Im Kohlsiek, vortragen

## **2. Genehmigung des Protokolls Nr. 06/2022 über die öffentliche Sitzung des Ausschusses für Stadtplanung, Bau, Umwelt und Verkehr am 20.06.2022.**

Zu Form und Inhalt des Protokolls werden keine Anmerkungen vorgetragen.

### **Folgender Beschluss wird bei 3 Enthaltungen und 10 Ja-Stimmen einstimmig gefasst:**

Das Protokoll Nr. 06/2022 über die öffentliche Sitzung des Ausschusses für Stadtplanung, Bau, Umwelt und Verkehr am 20.06 2022 wird genehmigt.

## **3. Wichtige Mitteilungen der Verwaltung**

### **3.1. Vergabe der Abfallentsorgung auf den städtischen Friedhöfen**

Die Abfallentsorgungsleistungen auf den städtischen Friedhöfen wurden im Rahmen einer Freihändigen Vergabe über einen 2-Jahres-Zeitraum neu ausgeschrieben (01.09.2022 – 31.08.2024). Den Zuschlag hat die Firma Bensmann & Sohn aus Hagen a.T.W. erhalten (Auftragssumme: 28.224,66 €).

### **3.2. Friedhofsgebührenkalkulation**

Die Friedhofsgebühren werden derzeit für den Zeitraum 2023 – 2025 neu kalkuliert. Der Auftrag zur Durchführung der Gebührenkalkulation wurde an die Firma GKN (Gebührenkalkulation & Kommunalberatung Niedersachsen) vergeben. Die Kalkulation umfasst die **Grabnutzungsgebühren** auf dem Parkfriedhof Schauenroth, dem Friedhof Harderberg und dem Waldfriedhof Kloster Oesede sowie die **Kapellenbenutzungsgebühren** und die **Gebühren für die Nutzung des Abschiedsraumes** in den jeweiligen Kapellen und in der Kapelle Alt-Georgsmarienhütte.

Die Beisetzungsgebühren werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet. Die Submission für die Bestattungsarbeiten war am 18.08.2022 und wird in der nächsten VA-Sitzung beraten.

### **3.3. Teilnahme Earth Night am 23.09.2022**

Georgsmarienhütte nimmt am 23. September ab 22 Uhr an der diesjährigen Earth Night teil und wird spätestens ab 22 Uhr das künstliche Außenlicht reduzieren. Mit der Aktion soll auf die exzessive Nutzung von nächtlichem Kunstlicht hingewiesen und ein Umdenken erreicht werden, zukünftig verantwortungsvoller mit der Ressource Licht umzugehen. Die Earth Night ist eine im Jahr 2020 ins Leben gerufene Aktion von der gemeinnützigen Organisation „Paten der Nacht“. Im Unterschied zur Earth Hour – bei der jedes Jahr an einem März-

Abend für eine Stunde das Licht reduziert wird – geht es bei Earth Night darum, das Licht für die gesamte Nacht abzuschalten.

Ratsherr Müller begrüße die Teilnahmeabsicht der Stadt. Er merkt an, dass an dem besagten Wochenende aber die Oeseder Kirmes stattfindet. Rund um das Rathaus könne daher an dem Tag das Licht nicht ausgeschaltet werden.

Herr Dimek erklärt, dass hier ein Irrtum vorliege und daher an dieser Stelle eine Abschaltung des Lichts keinen Erfolg bringe.

### **3.4. Start der Erstellung des Quartierskonzeptes für das Quartier „Berliner Straße“**

Das Projekt wurde Anfang Juli gemeinsam mit dem Planungsbüro Beks aus Bremen gestartet. Zur Erarbeitung des Status quo erfolgt zunächst die Ausgangsanalyse (Betrachtung maßgeblicher Energieverbrauchssektoren) sowie die Analyse vorhandener Konzepte und Fachplanungen. Des Weiteren erfolgt die Information der Haushalte sowie eine Begehung mit dem Planungsbüro.

### **3.5. Rückgabe von Fördergeldern zu Hochwasserschutzmaßnahmen**

In den Projekten „HRB Sieben Quellen“ und „HRB Gartmannsbach II“ wurden bereitstehende Fördergelder an den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) zurückgegeben, da die Fördermittel in diesem Jahr nicht mehr komplett abgerufen werden können.

Dies bedeutet aber nicht, dass die Fördermittel generell verloren sind. Für die gesamten Planungsleistungen der Leistungsphasen 1-6 kann zukünftig vor der Ausschreibung der Bauleistungen ein Antrag zur Refinanzierung (Förderung) der Planungsleistungen gestellt werden.

Dies wird zukünftig in diesen und allen anderen Hochwasserschutzprojekten die förderrechtliche Vorgehensweise sein.

## **4. Antrag "K 331 Wellendorfer Straße; Fußgänger-LSA" Vorlage: BV/149/2022**

Die im Saal anwesende Antragstellerin Frau Melanie Mansfeld trägt in Anlehnung an den Antrag vor. Die zweite Antragstellerin Frau Andrea Gerdes ist ebenfalls im Saal anwesend.

Die Antragstellerinnen fordern eine Bedarfsampel, auch „Dunkelampel“ genannt, im Bereich der Kreuzung der Wellendorfer Straße mit der Heinrich-Schmedt-Straße.

Für die Installierung einer Bedarfsampel sprechen aus Sicht der Antragstellerinnen folgende Aspekte:

1. Täglich queren sehr viele Kinder die Straße, allein 31 Kinder, die zur Dröper-Schule gehen. Ein Elternlotsenteam steht den Kindern zur Seite und sorgt dafür, dass diese sicher zur Schule kommen. Es wird immer schwieriger Nachfolger für das Lotsenteam zu finden.
2. Es entsteht an der Stelle der ehemaligen Gaststätte „Heuer“ ein Neubau mit vielen Wohneinheiten. Dort werden unter anderem Familien mit Kindern wohnen.
3. Ohne Ampel seien Kinder, Ältere und Menschen mit Einschränkungen enorm gefährdet. Für Sehbehinderte stellen e-Autos aufgrund des fehlenden Motorgeräusches eine Gefahr dar.
4. Die Antragstellerinnen fordern eine Gleichstellung mit den Ortsteilen Kloster Oesede, Harderberg und Alt-Georgsmarienhütte. Dort sind jeweils auf der Höhe der Schulen Bedarfsampeln installiert worden. In Dröper ist eine Fahrbahnerneuerung geplant. Im Zuge der Erneuerung der Fahrbahn soll eine Bedarfsampel installiert werden.

Die Antragstellerinnen haben über 500 Unterschriften gesammelt. Die Unterschriftenlisten liegen dem Ersten Stadtrat Herzberg vor. Zusätzlich wurde über die Not der Dröperaner in den Medien, u.a. die NOZ, berichtet.

Die Antragstellerinnen hoffen auf eine Zustimmung der Verwaltung und erhoffen sich baldige Lösung für ihr Anliegen.

Herr Dimek weist darauf hin, dass der Fachbereich II eine Stellungnahme zu dem Anliegen abgegeben hat. Herr Jürgens vom Fachbereich II ist heute anwesend und erläutert nachfolgend den Kern der Stellungnahme.

Herr Jürgens bezieht sich auf die vorliegende Stellungnahme. Die Straßenverkehrsbehörde ist gem. § 45 Abs. 9 StVO zu einer Einzelfallprüfung einer objektiven Gefahrenlage verpflichtet. Diese Überprüfung wurde in den vergangenen Jahren bereits mehrfach durchgeführt. Bei jeder Prüfung der Verkehrssituation ist man zusammen mit der Verkehrspolizei, Straßenverkehrsbehörde und den Straßenbaulastträgern zu dem Ergebnis gekommen, dass es sich bei der vorhandenen baulichen Querungshilfe um eine sichere Quermöglichkeit handelt. Aus Sicht der Straßenverkehrsbehörde wäre die Anordnung einer Bedarfsampel an der Stelle rechtswidrig. Die Verwaltung sei an Recht und Gesetz gebunden.

Ratsherr Sprekelmeyer führt aus, dass es sich hier um ein sehr sensibles Thema handele, weil es die Kleinsten und Menschen mit Beeinträchtigung tangiere. Die fachlich rechtliche Einschätzung der Verwaltung ist deutlich dargestellt. Dennoch gehe es hier um die Sicherheit der zuvor genannten Zielgruppen. Er und seine Fraktion sehen den Bedarf und sprechen sich für die Errichtung der Bedarfsampel aus.

Ratsherr Müller fügt hinzu, dass die relevante Straße sehr breit sei und wegen der Kurvenlage für die Kleinen nicht gut einsehbar sei. Die Kinder können die Geschwindigkeit und die Gefahrenlage noch nicht so gut einschätzen. Er spricht sich ebenfalls für die Errichtung einer Bedarfsampel aus. Die rechtliche Lage sei dabei unerheblich.

Herr Baumann erläutert, dass sich in dem Bereich eine Verkehrsinsel befinde. Die Insel hat den Vorteil, dass man sich immer nur auf eine Verkehrsrichtung konzentrieren muss.

Bei der Deckenerneuerung, welche durch den Landkreis vorgenommen wird, sind neue Markierungen vorgesehen. Dadurch werde der Charakter der Straße geändert. Die Fahrbahn werde sich demnächst schmaler darstellen, sodass sich das Gefühl „sich außerorts zu befinden“ für die Autofahrer anders einstellt. Durch die Verschmälerung der Straße soll die Geschwindigkeit reduziert werden.

Im Bereich der L95 im Bereich Heinrich-Schmedt-Straße wurde ein Fahrbahnteiler durch die Landesbehörde mit taktilen Leitelementen ausgerüstet. Dort darf 70 km/h gefahren werden. Für den Behindertenbeirat ist diese Maßnahme auskömmlich gewesen. Dies steht im Widerspruch zu der Forderung nach einer Bedarfsampel in einem Bereich, wo Tempo 50 gelte.

Das Unfallverhalten im Bereich der Fußgängerquerung liege bei Null. Bei der Errichtung einer Ampel seien mögliche Auffahrgefahren und Rotlichtverstöße zu berücksichtigen.

Ratsfrau Steinbrink ist der Meinung, dass der Bereich einer Schule bzw. eines Schulweges für eine Bedarfsampel prädestiniert sei. Wenn nicht an einer Schule, wo denn dann? Erfreulicherweise ist an der Stelle noch kein Unfall passiert. Es soll jedoch nicht abgewartet werden, bis sich ein Unfall ereignet. Die Verengung der Straße würde das Außenbereichsgefühl nicht rausnehmen. Sie ist auch für die Errichtung einer Bedarfsampel.

Herr Jürgens erläutert, dass die Stadt bei der Ausführung der Straßenverkehrsordnung im übertragenen Wirkungskreis tätig ist. Laut Grundgesetz sei die Verwaltung an Recht und Gesetz gebunden. Es werde eine bestimmte Außenwirkung haben, wenn die Verwaltung entgegen der Feststellung der Verkehrspolizei und der Straßenverkehrsbehörde die Errichtung einer Bedarfsampel anordnen würde. Die Anordnung würde gegenüber dem Landkreis, da es sich um eine Kreisstraße handelt, ausgesprochen werden. Der Landkreis sei die Fachaufsichtsbehörde für die Straßenverkehrsbehörde der Stadt.

Erster Stadtrat Herzberg fügt hinzu, dass es bereits einen Beschluss des Rates zur Errichtung einer Bedarfsampel in dem Bereich gegeben habe. Der Beschluss sei aber bis dato nicht umgesetzt worden.

Ratsfrau Weckermann spricht sich für die Errichtung der Ampel aus. Ein Erstklässler sei aufgrund seiner psychischen und kognitiven Fähigkeiten und den gegebenen Randbedingungen nicht in der Lage, adäquat am Straßenverkehr teilzunehmen. In dem Bereich werde stets schneller als 50 km/h gefahren. Sie betont nochmals den Grundsatz: Wo ein Wille sei, da sei auch ein Weg.

Ratsherr Lorenz führt aus, dass die Straßenverkehrsordnung kein Gesetz, sondern nur eine Verordnung sei. Die entscheidende Vorschrift, § 39 Abs. 1 StVO, sage: die Autofahrer haben die Verpflichtung, die allgemeinen Verkehrsregeln einzuhalten und diese in eigener Verantwortung zu beachten. Weil die Autofahrer eigenverantwortlich handeln, sind Anordnungen von Verkehrszeichen nur dann zulässig, wenn sie zwingend erforderlich sind. Es muss eine Güterabwägung erfolgen.

Auf der einen Seite stehe die Leichtigkeit des Verkehrs („Freie Fahrt für freie Bürger“) und auf der anderen Seite stehe die Verpflichtung des Staates, die Gefahrenlagen so gering wie

möglich zu halten. Je schwerwiegender ein Eingriff sein kann, umso eher muss die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zurücktreten.

Die Betrachtungsweise - es habe nie einen Unfall an der Stelle gegeben, deshalb werden dort keine zusätzlichen Sicherheitsvorkehrungen getroffen - sei aus seiner Sicht falsch. Jede Verordnung sei vor dem Hintergrund des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit auszulegen. Andernfalls sei sie verfassungswidrig.

Eine Gefahrenlage an der Schule in Dröper sei gegeben, sonst gäbe es keine Schülerlotsen. Der Einsatz von Schülerlotsen ist erforderlich, weil die Schüler nicht gefahrenlos die Straße queren können. Dort wo Fußgänger eine Straße passieren drohe stets eine Gefahr. Die Frage, ob eine Ampel einzurichten ist, richtet sich nach dem zu schützenden Gut. Hier ist es das Leben und die Gesundheit der Kinder.

Es gebe keinen rechtlichen Grund, dort eine Ampel zu versagen.

Herr Jürgens antwortet, dass der Begriff „zwingend erforderlich“ von Gerichten bis zum Bundesverwaltungsgericht bereits ausgeurteilt wurde. Die Gerichte haben die objektive Beurteilung der Gefahrenlage im jeweiligen Einzelfall für richtig befunden. Es werde kein Fokus daraufgelegt, wer die Straße kreuzt. Vorrangig sei die Unfallrate zu betrachten, die mit bestimmten Maßnahmen bekämpft werden müsse. Seit 11 Jahren habe es keine Unfälle mit Personenbeteiligung an der Querungshilfe gegeben. Die gemessenen Geschwindigkeiten befinden sich im Rahmen der zulässigen Geschwindigkeit. Durch die Schmalermarkierung der Fahrbahn wird die Geschwindigkeit erfahrungsgemäß abnehmen. Es werden zukünftig Radarkontrollen durchgeführt, um die Geschwindigkeitsentwicklung zu beobachten. Überproportionaler Schwerlastverkehr findet an der Stelle nicht statt.

Es mache keinen Unterschied, ob es sich um eine Verordnung oder ein formelles Gesetz handle. Beides sei, so seine Rechtsauffassung, eine verbindliche Rechtsnorm. Nur die Entstehung sei unterschiedlich.

Ratsherr Beermann gibt den Vorsitz an Ratsherrn Sprekelmeyer für eine Wortmeldung ab.

Ratsherr Beermann bedauert, dass erst einige Kinder verunglücken müssten, bevor etwas passiert.

Er erinnert, dass in Georgsmarienhütte zumindest an zwei Stellen, und zwar im Ortsteil Harderberg an der Schulstraße/Raiffeisenstraße und in Alt-Georgsmarinehütte an der Hagener Straße/Berliner Straße eine ähnliche Situation gegeben ist. Dort wurde etwas gemacht, wofür keine formellen Voraussetzungen gegeben waren. Dort wurden Bedarfsampeln installiert. Er fragt, was gemacht werden müsse, damit auch in Dröper so eine Ampel installiert wird. Es müsse einen Weg geben.

Ratsherr Lorenz erklärt, dass, wenn die Straßenverkehrsbehörden diese Vorschriften stets ernstnehmen würden, dann im Wald keine Schilder „Vorsicht Rehe“ aufgestellt werden dürften, da jeder Autofahrer weiß, dass dort Rehe laufen.

In Hessen sei in jedem kleinen Ortsteil die Anordnung von 30 km/h zulässig. Zudem sind überall, wo Kinder über die Straße laufen könnten, Bedarfsampeln installiert. An allen Ortseingängen- und Ausgängen stehen Radaranlagen.

Vorsitzender Beermann unterbricht die Sitzung und erteilt einem anwesenden Bürger das Wort.

Der Bürger führt aus, dass es eine neue Richtlinie für Lichtsignalanlagen geben soll. Dort stehe drin, dass auf das Einrichtungskriterium „Unfallhäufung“ verzichtet werden könne. Eine Bedarfsampel könne errichtet werden, wenn Unfälle zu erwarten sind und sich andere Maßnahmen als wirkungslos erwiesen haben. Es heißt, man müsse nicht auf die Unfälle warten. Zudem sei die Straßenführung wegen der Kurvenlage sehr unübersichtlich. Die individuellen Merkmale der Straße seien bei der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen.

Der im Saal anwesende Herr Rainer Korte bekommt das Wort.

Herr Korte führt aus, dass der Stadtrat im Jahr 2013-2014 eine Präzedenzentscheidung zu der Errichtung einer Bedarfsampel an der Hagener Straße getroffen habe. Dort gaben es die Zahlen (Unfallquote) auch nicht her. Es ereignete sich ein schwerer Unfall. Daraufhin hat sich der Rat auf die Errichtung der Ampel geeinigt und der damalige Bürgermeister hat die Errichtung der Ampel angeordnet. Der Landkreis wurde miteingebunden. So könnte im vorliegenden Fall auch vorgegangen werden.

Die Antragsteller melden sich danach noch einmal zu Wort.

Das es in 11 Jahren nicht zu Unfällen gekommen ist, sei den Schülerlotsen zu verdanken. Die meisten Eltern verbieten den Kindern, die Straße alleine zu queren. Vor und hinter der Querungshilfe befinden sich Bereich mit Tempo 70. In dem relevanten Bereich wird demnach öfters schneller als 50 km/h gefahren.

Ratsherr Dierker schlägt, vor einen Beschlussvorschlag auszuformulieren und die Verwaltung mit der Ausführung zu beauftragen.

Ratsherr Lorenz führt aus, dass laut den Radarmessungsergebnissen 15 Prozent der Autofahrer schneller als 58 km/h gefahren sind. Dies sei keineswegs ein ordnungsgemäßes und verantwortungsbewusstes Verhalten.

Vorsitzender Beermann formuliert die Beschlussempfehlung wie folgt:

Die Verwaltung wird beauftragt, analog den Beschlusslagen zur Schulstraße und Hagener Straße ein Modell zu entwickeln, um an der Wellendorfer Straße eine Lichtsignalanlage in Form einer Bedarfsampel zu installieren.

Ratsherr Claus stellt die Frage, wie hoch die Anschaffungs- und Unterhaltungskosten für so eine Lichtsignalanlage ungefähr wären.

Herr Baumann antwortet, dass die Anlage ca. 30.000 Euro kostet. Die Unterhaltungskosten würden ca. 2.000 Euro pro Jahr betragen.

Erster Stadtrat Herzberg bittet den Beschlussvorschlag dahingehend zu formulieren, dass die Stadt beauftragt werde, eine entsprechende Anordnung zu treffen. Denn es bestehe aus seiner Sicht keine Möglichkeit, ein rechtssicheres Modell zu entwickeln.

Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor. Vorsitzender Beermann lässt über den Beschlussvorschlag abstimmen.

**Folgende ergänzte Beschlussempfehlung wird bei 12 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung einstimmig gefasst:**

Die Bürgermeisterin Bahlo wird beauftragt - analog zu früheren Entscheidungen (z.B. Hagener Straße) - eine Anordnung zur Installierung einer Lichtsignalanlage in Form einer Bedarfsampel an der Wellendorfer Straße im Bereich der Dröper Schule zu treffen.

**5.           Stellungnahme zum Planfeststellungsverfahren für den Neubau und Betrieb der 380 - kV - Höchstspannungsleitung Wehrendorf-Gütersloh - Genehmigungsabschnitt 3 vom Punkt Königsholz an der Landesgrenze zu NRW bis zur Umspannanlage Lüstringen  
Vorlage: MV/032/2022**

Der im Saal anwesende Michael Sandkühler erklärt, dass er für einige von dem Vorhaben betroffene Personen spreche. So befinde sich die geplante Leitung in unmittelbarer Sichtweite von dem Haus seiner Eltern. Er bittet die Verwaltung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens Einwände gegen die Umsetzung des Vorhabens zu erheben.

Frau Beckendorff führt zunächst in die Thematik ein. Bei dem Bauvorhaben handelt es sich um eine Maßnahme mit überörtlichem Interesse. Aus diesem Grund ist das Planfeststellungsverfahren erforderlich. Dieses wird von der niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr in Hannover durchgeführt. Aufgrund der Komplexität des Verfahrens hat sich die Stadt einen Rechtsbeistand geholt. Der beauftragte Rechtsanwalt Herr Dr. Durinke habe eine Stellungnahme verfasst, die er im Anschluss vorstellen werde.

Zunächst geht Herr Dr. Durinke kurz auf seine Person ein. Er führt aus, dass er sich seit 2011 ausschließlich mit dem öffentlichen Bauplanungsrecht befasse und über entsprechende Expertise auf dem Fachgebiet verfüge. Seit 2014 ist er deutschlandweit für die öffentliche Hand auf dem Gebiet des Energieübertragungsnetzes tätig.

Die Beratung für die Kommunen hat auf dem Gebiet des Energieübertragungsnetzes eine besondere Schwierigkeit. Es ist stets herauszuarbeiten, wie die Gemeinden betroffen sind und was sie im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens einbringen können.

Zunächst erläutert Herr Dr. Durinke die Ausgangsbedingungen und geht dann unmittelbar auf die verfasste Stellungnahme ein.

Grundsätzlich sei es so, dass die Gemeinden in zweierlei Hinsicht aufgefordert sein könnten, sich zu einem Planfeststellungsverfahren zu äußern.

Auf der einen Seite sind die Gemeinden Träger öffentlicher Belange. Im Rahmen ihrer Verwaltungstätigkeit und ihrer fachlichen Kenntnis können sie eine Stellungnahme in Bezug auf die möglichen Konflikte u.Ä. abgeben. Dabei handelt es sich um eine qualitative Unterstützung der Arbeit der Planungsfeststellungsbehörde. Eine derartige Stellungnahme wird von der zuständigen Behörde abgearbeitet. Daraus resultieren keine Rechtsmittel- es wird kein Rechtsweg eröffnet.

Auf der anderen Seite können die Gemeinden, sowie betroffene Anlieger, Einwendungen erheben. Erhebt eine Gemeinde eine Einwendung, so gibt sie zu verstehen, dass sie womöglich in eigenen Rechten betroffen ist. Bei den Einwendungen geht es um die

Wahrnehmung eigener Rechte, deshalb eröffnet sich dadurch eine Rechtsschutzmöglichkeit.

Im vorliegenden Fall ist es, so Dr. Durinke, nicht einfach die Betroffenheit in eigenen Rechten seitens der Kommune nachzuweisen. Es gehe im vorliegenden Fall um zwei wesentliche Rechtspositionen, die für die Gemeinde von Bedeutung sein können: Beeinträchtigung der Planungshoheit durch das Vorhaben (liegt hier nicht vor) und Beeinträchtigung des Grundeigentums. Der letztere Aspekt kann für die betroffenen Anlieger genauso interessant sein wie für die Gemeinde. Der Anwendungsbereich des Art. 14 GG ist für die Gemeinde im Gegensatz zu den Anliegern nicht geöffnet. Sprich das Eigentum der Gemeinde ist durch Art. 14 GG nicht gesondert geschützt. Aus diesem Grund hat die Gemeinde hinsichtlich des Grundeigentums eine deutlich schlechtere Position, kann das Argument dennoch einbringen. Im konkreten Fall ist das Eigentum der Gemeinde unwesentlich beeinträchtigt.

Folgende Themen sind für die Betroffenen besonders interessant: Abstandsunterschreitungen, Emissionen und Gesundheitsschutz. Dies sind keine Positionen, die die Gemeinde geltend machen kann. Wenn die Anlieger sich durch die oben genannten Aspekte beeinträchtigt fühlen, dann handelt es sich gegebenenfalls um eine Gesundheitsbeeinträchtigung der Einwohner\*innen und nicht um die Beeinträchtigung der Gemeinde. Die Gemeinde hat keine Möglichkeit stellvertretend für ihre Einwohner\*innen eine Einwendung zu erheben. Aus diesem Grund müssen die betroffenen Anlieger zwingend selbständig tätig werden und ihre Einwendungen bei der Planfeststellungsbehörde in Hannover vortragen.

Im Rahmen der Stellungnahme der Gemeinde sollen, so Dr. Durinke, folgende Fragen kritisch betrachtet werden:

1. Wie kommt Amprion zu dem Standort für die Kabelübergabestation?
2. Warum wurde keine vertiefte Prüfung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens in den Bereichen, wo Abstandsunterschreitungen vorkommen, durchgeführt? Wäre an diesen Stellen nicht eine Erdverkabelung besser?
3. Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Anbindung der Kabelübergabestation.

In den Unterlagen von Amprion wird nicht genauer ausgeführt, welche Alternativflächen bei der Standortauswahl berücksichtigt wurden bzw. zu berücksichtigen waren. Es liegen auch keine Angaben zur Berechnung der einzuhaltenden Abstände vor. Es wird nicht dargelegt, welche Beeinträchtigungen durch die Kabelübergabestation entstehen können.

Es gibt zwar einen Variantenvergleich. In diesem wird nicht dargelegt, wie Amprion zu dem Standort gekommen ist. In dem Variantenvergleich wird angenommen, dass eine Kabelübergabestation eine Fläche von ca. 22.000 m<sup>2</sup> beansprucht. Zum Teil handelt es sich um versiegelte Flächen. In dem Erläuterungsbericht zur Kabelübergabestation am Standort „Steingraben“ werden ca. 16.000 m<sup>2</sup> erwähnt. Hier bestehe eine deutliche Diskrepanz in den von Amprion zur Verfügung gestellten Unterlagen.

Im Weiteren schreibt Amprion vor, dass ein Abstand von mindestens 400 m zwischen der Wohnbebauung und der Kabelübergabestation, sowohl im Innen- als auch Außenbereich, einzuhalten sei. Für eine Freileitung wird ein Orientierungswert von 200 m vorgegeben.

Diese und einige andere Angaben lassen vermuten, dass keine potenziell in Betracht kommenden Standorte für eine Kabelübergabestation betrachtet wurden. Hier könnte ein schwerwiegender methodischer Fehler vorliegen.

Im Bereich der Engstelle 7 ist eine Freileitung und kein Erdkabel vorgesehen. In dem Erläuterungsbericht wird diese Festlegung nicht begründet. Es gibt lediglich einen Hinweis darauf, dass die Raumordnungsbehörde bei der landesplanerischen Feststellung für den Bereich eine Freileitung bevorzugen würde. Anzumerken ist, dass die Raumordnungsbehörde von einem anderen Sachverhalt ausgegangen ist. Sie ist davon ausgegangen, dass der Erdkabelabschnitt, der aus Richtung Bissendorf kommen sollte, ungefähr 1,5 km nördlich von dort endet. Aus diesem Grund habe die Raumordnungsbehörde angenommen, dass der Erdkabelabschnitt zu lang werde, wenn dieser sich in Richtung Schnettberg fortsetzen würde. Für den Fall, dass sich die Gegebenheiten/Pläne ändern, macht die Raumordnungsbehörde die Vorgabe für eine erneute Prüfung in Hinsicht auf die geeignete Kabelartlegung unter Berücksichtigung der geltenden Umstände. Es sei keine erneute Prüfung seitens Amprion erfolgt. Diese Prüfung hätte erfolgen müssen. Der Punkt wäre demnach aus seiner Sicht angreifbar.

Insgesamt weisen die Unterlagen von Amprion, so Dr. Durinke in seinem Fazit, Widersprüche auf. Diese Intransparenz ist für die Betroffenen zum Nachteil, da diese aus den Unterlagen nicht genau ableiten können, ob und inwiefern sie betroffen sein werden. In den Lageplänen sind beispielsweise die Abstände zu den jeweiligen Wohnbebauungen nicht eingetragen.

Wenn sich der Standort für die Kabelübergabestation begründen ließe, wäre dennoch zu prüfen wie sich die geplante Kabelübergabestation in das Landschaftsbild einfügt. Es ist eine Eingrünung der Anlage vorgesehen. Die Wuchshöhe der Pflanzen soll ca. 5 m betragen. Dies stelle einen Sichtschutz, aber noch keine landschaftsgerechte Eingrünung dar.

Herr Dimek ergänzt, dass die Verwaltung eine Fristverlängerung für die Abgabe der Stellungnahme beantragt habe. Daraufhin wurde die Frist bis zum 9.9.2022 verlängert. Es habe auch eine Abstimmung unter den betroffenen Kommunen stattgefunden. Da es sich um individuelle Betroffenheit handelt, werde aber jede Kommune eine individuelle Stellungnahme abgeben.

Ratsherr Lorenz fragt, wie es mit der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch bis zu 75 m hohe Masten in einem Landschaftsschutzgebiet aussehe. Er habe es nochmal überprüft - die geplante Kabelübergabestation (KÜS) liegt in einem Landschaftsschutzgebiet.

Herr Dr. Durinke antwortet, dass eine Beeinträchtigung durch Freileitungsmasten zweifelslos gegeben sei. Fraglich ist welche Vorgaben die Landschaftsschutzverordnung in Bezug auf die Freileitungen treffe. In der Verordnung gebe es eine Regelung, wonach die Freileitungen ausdrücklich verboten sind. Fraglich ist aber, was damit gemeint sei. Mit Freileitungen kann an dieser Stelle etwas anderes als die Anbindung an überörtliche Versorgungsinfrastruktur gemeint sein. Zugleich beinhaltet die Verordnung eine Regelung, wonach Versorgungsleitungen zulässig seien. Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes liegt vor. Fraglich ist, ob aus dieser Beeinträchtigung ein Verbot zur Errichtung einer KÜS resultieren könne. Dies halte er eher für unwahrscheinlich.

Ratsherr Lorenz ist der Meinung, dass der Aspekt der Mastenhöhe in jedem Fall in die Abwägung (ob Erdverkabelung oder Freileitung) einzubeziehen sei. Die Masten, die es bisher in der Region gibt, sind deutlich niedriger.

Ratsherr Sprekelmeyer bedankt sich für die Ausführungen von Dr. Durinke. Er fragt, was der nächste Schritt wäre. Er habe an einer Online-Kundgebung von Amprion zu dem Thema teilgenommen habe. Dort wurde berichtet, dass Masten bis zu 75 m, an den Stellen wo „höheres Gut“ zu überspannen wäre, verwendet werden. An anderen Stellen werden andere Masten eingesetzt. Aus den Unterlagen ist nicht ersichtlich, wo welcher Mast hinkommt.

Herr Dr. Durinke geht davon aus, dass die Gemeinde Einwendungen im Verfahren erhebt. Die Eigentumsbetroffenheit liegt in jedem Fall vor. Diese kann als Anknüpfungspunkt für eine Rüge fungieren.

Herr Dr. Durinke betont nochmals, dass, auch wenn die Gemeinde hier im Verfahren tätig werde, die Betroffenen selbst Einwendungen erheben sollten.

Mit Masthöhen werde an allen möglichen Stellen in den Unterlagen gespielt. Es gebe Masttabellen, aus welchen sich ableiten lasse, welcher Mast welche Form und welche Höhe habe. An manchen Stellen werde auf eine Alternative verwiesen, was grundsätzlich in einem Planstellungsverfahren nicht sein dürfe. Auch bei einer Masthöhe von 55 m ist die Störungswirkung unbestreitbar.

Die Kosten sind auch ein Gegenstand der Abwägung. Amprion hat den Auftrag, eine kostengünstige Energieversorgung herzustellen. Es sei nur eine Frage der Gewichtung. Amprion werde aller Wahrscheinlichkeit nach den Kostenfaktor sehr hoch gewichten.

Ratsfrau Steinbrink fragt, ob die Betroffenen eine reelle Chance haben, den Prozess zu gewinnen, falls es zu einem Prozess kommen sollte.

Herr Dr. Durinke antwortet, dass es in den vergangenen Jahren Planungsverfahren gegeben habe, die vor dem Bundesverfassungsgericht gescheitert sind. Dennoch ist das Bundesverfassungsgericht nicht frei von bestimmten politischen Erwägungen. Der Netzausbaubedarf ist hoch. Auch Veränderungen im Energiewirtschaftsgesetz führen dazu, dass derartige Projekte vorrangig behandelt werden. Das heißt dennoch nicht, dass dort jede Planung durchgehe.

Er gehe davon aus, dass im vorliegenden Fall die Planfeststellungsbehörde bei Amprion nachfragen würde und der eine oder andere Punkt nachgearbeitet werden müsse.

Ratsherr Sprekelmeyer fragt, ob die Anlieger sich zusammenschließen könnten, um den Aufwand gering zu halten oder ob jeder für sich alleine tätig werden müsste.

Herr Dr. Durinke erläutert, dass es hier um die Betroffenheit in eigenen Rechten gehe. Diese kann nur individuell geltend gemacht werden. Ein Zusammenschluss ist möglich, dennoch nicht für alle Mitglieder des Zusammenschlusses gleich effektiv. Er rät davon ab. Es besteht die Gefahr, dass die Interessen der stark Betroffenen hintenüber fallen würden. Die Einwendungen können von jedem in einfacher Sprache formuliert werden.

Ratsfrau Weckermann habe die Information, dass die Stadt Georgsmarienhütte eine Art Vorranggebiet für die Möglichkeit einer Erdverkabelung sei. Georgsmarienhütte

unterscheidet sich schon von anderen Gebieten. Sie fragt, ob dieser Aspekt ebenfalls argumentativ in die Stellungnahme einfließen kann.

Herr Dr. Durinke antwortet, dass dieser Punkt in der Stellungnahme drin ist. Auf der einen Seite liegen Abstandunterschreitungen vor, woraus laut Energieleitungsausbaugesetz die Prüfpflicht folgt. Auf der anderen Seite gibt es die Vorgabe der landesplanerischen Feststellung, die eine erneute Prüfung bei Änderung der Umstände vorgibt. Das sei Beides nicht erfolgt. Dies ist ein Kritikpunkt.

Amprion hätte eine Abwägung zwischen Erdverkabelung und Erdleitung unter Berücksichtigung möglicher Konflikte vornehmen müssen. Die Bewertung erfolgte nicht ausreichend umfassend. Es hätte nach seiner Ansicht eine stärkere Differenzierung der Bewertungskriterien vorgenommen werden müssen.

Ratsherr Müller ist der Meinung, dass alle Begleiterscheinungen der Erstellung einer solchen Anlage, wie z.B. Verwüstung der Fläche, nicht zumutbar sind.

Herr Dr. Durinke führt aus, dass unter anderem die bauzeitlichen Auswirkungen Gegenstand der Abwägung sind. Man darf nicht negieren, dass Erdverkabelungen mit größeren Eingriffen in den Boden verbunden sind. Die Auswirkungen eines Erdkabels auf die landwirtschaftlichen Flächen sind nicht unerheblich. Zu untersuchen wäre, welche Wirkungen es sind und wie lange diese anhalten. Die temporären und langfristigen Wirkungen und Beeinträchtigungen wären gegenüber zu stellen.

Ratsherr Müller erläutert, dass er von einer oberirdischen Leitung spreche. Die Fläche um die Leitungen wird platt gefahren u.Ä..

Herr Dr. Durinke erläutert, dass hier keine Baustelleneinrichtungsstellen direkt an den Wohngebäuden geplant seien. Grundsätzlich ist das Problem in der Stellungnahme miterfasst.

Ein Bürger aus dem Saal führt aus, dass der Abstand von 200 m zwischen einem Wohngebäude und einer Freileitung ab der Mastmitte einzuhalten sei. Dies sei die Vorgabe des Landes Niedersachsen. An mindestens zwei Stellen werde der Abstand unterschritten. Er fragt, inwiefern Amprion das machen kann. Er fragt, ob es Abstandsregelungen für Kabelübergabestationen und für Erdkabel gebe.

Herr Dr. Durinke antwortet, dass es keine gesetzlichen Abstandsvorgaben zwischen Wohnbebauung und Erdkabel gebe. Die Mindestabstände ergeben sich aus dem Emissionsschutzgesetz. Bei einem Erdkabel müssen keine so großen Abstände eingehalten werden.

Für Freileitungen gibt es eine Vorgabe aus dem Landesordnungsprogramm. Es handelt sich in Bezug auf Wohngebäude im Außenbereich um einen sogenannten Grundsatz aus der Raumordnung. Die Grundsätze der Raumordnung sind grundsätzlich zu beachten. Beim Vorliegen wichtigerer Gründe kann über die Grundsätze hinweggegangen werden. Es handelt sich demnach um keine zwingende Vorgabe zum Einhalten von Mindestabständen. Das Energieleitungsausbaugesetz besagt, dass, wenn eine Freileitung näher als 200 m an einem Wohngebäude vorbeiführt, die Möglichkeit einer Erdverkabelung zu prüfen ist. Die Planfeststellungsbehörde kann dem Vorhabenträger die Vorgabe zur Errichtung einer

Erdkabelleitung in dem Bereich machen. Diese Entscheidung wäre eine Abwägungsentscheidung der Planfeststellungsbehörde.

Die Mindestabstände bei Freileitungen ergeben sich letztlich aus zwei Punkten: Lärmschutz und Schutz vor elektromagnetischen Feldern. Dafür gibt es zwingende Grenzwerte, die einzuhalten sind. Bei elektromagnetischen Feldern sind es ca. 80 m, die einzuhalten wären. Er habe in den letzten Jahren keine Planung gesehen, wo das ein Problem geworden wäre. Der Gesetzgeber erlaubt dem Bauträger zu unterstellen, dass Regen, welcher Lärm an den Freileitungen verursacht, ein seltenes Ereignis ist. Im Ergebnis sind die Lärmwerte selten ein Problem.

Bei der vorliegenden Planung werden demnach alle Richtwerte eingehalten.

Bei einer KÜS greifen die gesetzlichen Richtwerte aus den Emissionsschutzgesetzen. Weitere Richtwerte gibt es nicht.

Amprion legt bei der KÜS aus unersichtlichen Gründen größere Abstandswerte (400 m) zugrunde.

Vorsitzender Beermann gibt den Vorsitz an Ratsherrn Sprekelmeyer für eine Wortmeldung ab.

Ratsherr Beermann appelliert an die Anwesenden, sich zu engagieren. Es lässt sich vermuten, dass der Vorhabenträger aufgrund der schwierigen topografischen Lage im Übergangsbereich zwischen Hilter-Bissendorf-Georgsmarienhütte keinen anderen geeigneten Standort verifizieren konnte. Die Trassenverlaufslinie stellt eine Zickzacklinie dar, was untypisch sei. Der Streckenverlauf kann auch dazu führen, dass jeder zweite Mast kein Tragmast, sondern ein Abspannmast sein würde. Ein Abspannmast sehe ganz anders aus und habe eine andere Dimension.

Zudem lassen die topographischen Gegebenheiten vermuten, dass die Masten relativ hoch sein werden. Die Fernwirkung sei enorm.

Somit liegt eine Reihe an Punkten vor, die beanstandet werden könnten.

Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor. Vorsitzender Beermann schließt den Tagesordnungspunkt.

## **6. Richtlinie für die Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen im Stadtgebiet Georgsmarienhütte - Beschlussfassung Vorlage: BV/148/2022**

Herr Dimek trägt in Anlehnung an die entsprechende Beschlussvorlage vor.

Die Stadt Georgsmarienhütte hatte bisher keine Richtlinie für die Benennung- und Umbenennung von Straßen. Die Diskussion um die Umbenennung der Hindenburgstraße habe die Verwaltung dazu veranlasst, zunächst eine Richtlinie aufzustellen.

Insbesondere weist Herr Dimek auf die §§ 4 und 5 der Richtlinie hin. Diese regeln die Neubenennung und die Umbenennung der Straßen.

Bei einer Straßenumbenennung wäre in jedem Fall, so der Vorschlag der Verwaltung, eine externe fachliche Expertise einzuholen. Die Eingabe zu der Umbenennung der Hindenburgstraße sollte nach der Beschlussfassung über die vorgelegte Richtlinie bearbeitet werden.

Ratsherr Sprekelmeyer begrüßt grundsätzlich die Richtlinie. Dennoch müsse die Richtlinie eine genauere Angabe zu dem Gremium haben, welches darüber entscheidet, ob ein bestimmter Name tragbar ist oder nicht. Aus seiner Sicht könne als Vorschlagsgremium ein externes Büro fungieren. Dieses müsse im Einzelfall genau darlegen, weshalb z.B. eine Namensänderung erfolgen müsse.

Frau Beckendorff erläutert, dass die Richtlinie in erster Linie der Benennung von Straßen dienen soll. Die Verwaltung schlägt vor, zukünftig keine Straßen mehr nach Namen zu benennen. Frau Dr. Inge Becher aus der Verwaltung hätte die Kompetenz und könnte in Fällen einer Benennung oder Umbenennung fachlich unterstützen. Die Verwaltung kann noch weitere Vorschläge zur Festlegung/Besetzung des Vorschlagsgremiums erarbeiten und vortragen.

Ratsherr Sprekelmeyer weist darauf hin, dass es Büros gebe, die sich mit der Historie genau auseinandersetzen würden.

Frau Beckendorff antwortet, dass sie diese Sache eher als eine wissenschaftliche Angelegenheit betrachte und schlägt vor, dass z.B. Universitäten mit der Bearbeitung solcher Aufträge betraut werden könnten.

Herr Dimek weist auf die Vorlage hin. Dort wird explizit gesagt, dass fachliche Expertise einzuholen ist. Zudem werde es sich bei jedem Vorgang um eine Einzelfallentscheidung handeln. Wenn der Rat sich für die Aufstellung der Richtlinie aussprechen werde, werde die Verwaltung konkretere Vorschläge erarbeiten.

Ratsherr Müller ist der Meinung, dass gerade die Benennung der Straßen nach Namen sehr identitätsstiftend sein kann. Darauf sollte nicht verzichtet werden. Das kollektive Gedächtnis verändert sich. Die Aufgabe einer Kommune ist es, sich damit zu beschäftigen. Es gebe durchaus viele Namen, die positiv besetzt sind und für entsprechende Zwecke verwendbar sind.

Ratsherr Dierker fügt hinzu, dass sich alles sehr schnell ändert. Die Benennung einer Straße sollte grundsätzlich von Bestand sein. Es hängt viel zu viel daran. Er würde dem Vorschlag der Verwaltung folgen.

Ratsherr Lietzke findet die Richtlinie gut. Diese trägt zu der Transparenz des Verfahrens bei. Ihm fehlt ebenfalls eine konkretere Angabe zu dem Gremium, welches einen Entscheidungsvorschlag unterbreitet. Die Straßennamen können durchaus neutral gestaltet werden. Auch neutrale Straßennamen erfüllen ihre Funktionen, wie z.B. die gute Auffindbarkeit für Rettungsdienste etc.

Ratsherr Sprekelmeyer hätte gerne, dass der Punkt mit dem Entscheidungsgremium ergänzt werde, sonst kann er dem Vorschlag nicht zustimmen.

Herr Dimek antwortet, dass die Verwaltung zu der kommenden Verwaltungsausschusssitzung einen Vorschlag vorbereiten würde. Der Beschlussempfehlungsvorschlag könnte entsprechend angepasst werden.

Vorsitzender Beermann gibt den Vorsitz an Ratsherrn Sprekelmeyer für eine Wortmeldung ab.

Ratsherr Beermann führt aus, dass in Georgsmarienhütte viele Straßen nach Namen genannt sind. Als Beispiel führt er die Straße „Schulthenhof“ an. Diese wurde nach dem ehemaligen Besitzer der Fläche benannt. Wenn sich zukünftig rausstellen sollte, dass der Schulden bspw. „seine Arbeiter misshandelt hat“, müsse die Straße umbenannt werden.

Er schließt sich der Meinung von Ratsherrn Müller an. Viele Straßen seien nach Personen genannt, die eine historische Bedeutung für die Stadt haben. Die Auseinandersetzung mit der Geschichte und historischen Personen zeigt eine gewisse Qualität. Die Auseinandersetzung mit einem Namen hat einen hohen Stellenwert.

Vor einigen Jahren wurden viele Straßen umbenannt, um Verwechslungen zu vermeiden.

Ratsherr Beermann ist gegen eine Einschränkung bei der Straßennamenfestlegung.

Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor. Vorsitzender Beermann lässt über den ergänzten Beschlussvorschlag abstimmen.

**Folgende ergänzte Beschlussempfehlung wird bei 7 Ja-Stimmen, 4 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen mehrheitlich gefasst:**

Die Richtlinie für die Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen im Stadtgebiet Georgsmarienhütte wird gemäß § 58 Absatz 1 Ziffer 2 Nr. 1 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2010 (zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191)) beschlossen.

**Ergänzung:**

Die Verwaltung wird beauftragt, bis zur nächsten Beratung des Punktes in den politischen Gremien einen Vorschlag zu unterbreiten, welche Stelle eine fachliche Expertise anfertigen kann zur Beurteilung, ob ein Straßename möglicherweise aus heutiger Sicht geschichtlich belastet sein könnte.

**7. Innovative Versorgungskonzepte für Gewerbegebiete – Ausarbeitung eines Anreizsystems bei der Vergabe von Gewerbegrundstücken  
Vorlage: BV/142/2022**

Herr Dimek trägt in Anlehnung an die entsprechende Beschlussvorlage und Präsentation vor.

Die Verwaltung schlägt vor, ein monetäres Anreizsystem für die Vergabe von Gewerbegrundstücken zu entwickeln. Bei der Vergabe von Gewerbegrundstücken sollen zukünftig ökonomische, ökologische und soziale Aspekte berücksichtigt werden. Der Bewerber muss, um ein Grundstück zu bekommen, eine Mindestpunktzahl erreichen. Werden die Kriterien übererfüllt, liegt der Bewerber damit über der erforderlichen Mindestpunktzahl, so kann er einen Nachlass auf den Kaufpreis bekommen.

Durch ein Anreizsystem würden sowohl für die Unternehmen als auch für die Stadt gewisse Vorteile erwachsen. Die Unternehmen würden zum Beispiel vor den Hintergrund des finanziellen Anreizes zur Umsetzung nachhaltiger Kriterien motiviert. Die Stadt würde durch die Einführung eines solchen Anreizsystems ein Alleinstellungsmerkmal im Umkreis bekommen.

Des Weiteren stellt Herr Dimek den Ablauf eines solchen Verfahrens vor (siehe dazu schematische Darstellung in der beigefügten Präsentation, Seite 5).

Nähere Informationen sind der ausführlichen Vorlage samt Anlagen und der angefügten Präsentation zu entnehmen.

Ratsfrau Weckermann spricht sich grundsätzlich für ein derartiges Anreizsystem aus. Der monetäre Aspekt sollte dennoch raus genommen werden. Ein Punktesystem an sich sei Anreiz genug. Sie sehe die Stadt nicht in der Pflicht, für solche Aspekte wie Umweltfreundlichkeit, monetär auftreten zu müssen. Die Erfüllung klimafreundlicher Aspekte soll vielmehr eine Selbstverständlichkeit sein. Der Bewerber soll dafür nicht extra belohnt werden.

Bei Vergabe der bestehenden Gewerbegrundstücke sollten diejenigen, die bestimmte Maßnahmen nicht umsetzen, vor dem Hintergrund der knappen Haushaltskasse Restriktionen angedroht werden.

Ratsherr Sprekelmeyer hat auch gewisse Kritikpunkte. Die Erhebung der Bewerberdaten würde zu stark personelle Kapazitäten binden. Aus diesem Grund könne die Erhebung bspw. durch ein externes Unternehmen vorgenommen werden.

Die plakativen Beispiele seien realitätsfern und müssten überarbeitet werden.

Es sollen vor dem Hintergrund des Klimawandels Aspekte wie Regenrückhaltung und nicht die Verwendung von ökologisch zertifizierter Farbe bewertet werden. Die oben genannten Aspekte sind zu überarbeiten.

Herr Dimek bedankt sich für die Hinweise und weist darauf hin, dass die Verwaltung zunächst mit der Ausarbeitung eines Anreizsystems beauftragt werden soll. Es habe sich daher hier nur um Beispiele gehandelt. Die monetäre Komponente sei auch noch zu diskutieren.

Herr Herzberg weist ergänzend darauf hin, dass es sich bei den genannten Beispielen ausdrücklich um fiktive Beispiele handele.

Ratsherr Lorenz führt aus, dass das genannte fiktive Beispiel- bei einer Punktezahl von 150 würde der Bewerber einen Nachlass von 5% bekommen- gegen das geltende Gesetz verstoße. Die Gemeinde darf ihr Vermögen gem. NKG nicht unter Wert veräußern.

Ratsherr Dierker erläutert, dass die Stadt derzeit nicht viel Gewerbefläche habe, sodass das Verfahren nicht zwingend der Priorität 1 zugeordnet werden müsste.

Herr Dimek antwortet, dass das Projekt von der Klimaschutzmanagerin und der Wirtschaftsförderung bearbeitet werden soll, daher käme die Priorisierung für die Verfahren der Stadtplanung nicht zum Tragen.

Ratsherr Müller unterstützt den Vorschlag der Verwaltung und findet es gut, dass das Thema „social responsibility“ aufgegriffen wird.

Vorsitzender Beermann fragt, ob der Preis für ein solches Grundstück etwas höher angesetzt würde, damit man später von dem Preis runtergehen könne.

Erster Stadtrat Herzberg bestätigt, dass es grundsätzlich so sei, dass die Stadt ihr Vermögen nicht unter Wert abgeben dürfe. Hier handele es sich dennoch um eine Art Förderprogramm. Die Stadt müsse nicht zwingend einen Nachlass gewähren. Sie könne bspw. den Kaufpreis anteilig fördern.

Ratsherr Claus schließt sich dem Vorschlag an. Das Verfahren müsse dennoch genauer ausgearbeitet werden.

Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor. Vorsitzender Beermann lässt über den geänderten Beschlussvorschlag abstimmen.

**Folgende geänderte Beschlussempfehlung wird bei 13 Ja-Stimmen einstimmig gefasst:**

Die Verwaltung wird beauftragt für die Vergabe von Gewerbegrundstücken ein Anreizsystem auszuarbeiten.

## **8. Kommunale Wärmeplanung** **Vorlage: BV/144/2022**

Herr Dimek trägt in Anlehnung an die entsprechende Beschlussvorlage und Präsentation vor.

Die nationale Klimaneutralität soll bis 2045 erreicht werden. Der TGH-Ausstoß soll um 65 % gegenüber 1990 bis 2030 reduziert werden. Es soll ein mittel- bis langfristiger Kohle,- bzw. Öl- und Gasausstieg herbeigeführt werden.

Das oben genannte Ziel soll unter anderem durch Reduzierung des Wärmebedarfes durch Sanierung des Gebäudebestandes und die Umstellung der Wärmeversorgung auf erneuerbare Energien erreicht werden. Das niedersächsische Klimaschutzgesetz verpflichtet unter anderem Mittelzentren, wie Georgsmarienhütte, zur Erstellung von Wärmeplänen bis zum 31.12.2026.

Die Umsetzung der Wärmeplanung hat viele Vorteile für die Stadt, wie z.B. Reduzierung von Treibhausgasen, Verringerung der Energieimporte und Steigerung der Unabhängigkeit von anderen Ländern.

Die Erstellung des Wärmeplanes würde stufenweise erfolgen und folgende Schritte umfassen: Bedarfsanalyse, Potenzialermittlung, Aufstellung des klimaneutralen Zielszenarios und lokale Wärmewendestrategie. Wichtig ist, dass innerhalb der ersten fünf Jahre mit der Umsetzung von mindestens fünf Maßnahmen begonnen wird.

Die grundsätzliche Finanzierung erfolgt durch das Land Niedersachsen. Für die Erstaufstellung in den Jahren 2024-2026 werden pro Jahr 16.000 Euro und 0,25 Euro pro

Einwohner zur Verfügung gestellt. Für die Fortschreibung ab dem Jahr 2027 werden 3.000 Euro pro Jahr und 0,06 Euro pro Einwohner zur Verfügung gestellt.

Der frühzeitige Beginn wäre für die Suche nach einem geeigneten Planungsbüro günstig.

Die Klimaschutzmanagerin kann das Projektmanagement bis zum 31.01.2024 übernehmen.

Ratsherr Spreklemeyer fragt, welche Art von Gebäude (wie z.B. kommunale oder private, Wohn- oder Industriegebäude) der Wärmeplan umfassen würde.

Herr Dimek antwortet, dass es sich nach seiner Kenntnis um ein Gesamtkonzept für alle Gebäude im Stadtgebiet handele.

Ratsherr Spreklemeyer sieht den Aspekt der Umsetzung von 5 Maßnahmen in 5 Jahren kritisch. Es stelle sich die Finanzierung schwierig vor.

Herr Dimek erläutert, dass es zum einen keine großen Maßnahmen und zum anderen nicht nur städtische Maßnahmen sein müssen. Die Details könnten, sofern bereits jetzt erforderlich, zu der nächsten Verwaltungsausschusssitzung geklärt und erörtert werden.

Erster Stadtrat Herzberg führt aus, dass die Stadt die Maßnahmen und auch Umfang dessen frei aussuchen kann. Die verifizierten Maßnahmen müssen finanzierbar sein. Als eine mögliche Maßnahme könnte z.B. der Austausch der Fensterverglasung im Nordflügel des Rathausgebäudes sein. Zudem muss mit der Umsetzung nur begonnen werden.

Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor. Vorsitzender Beermann lässt über den Beschlussvorschlag abstimmen.

### **Folgende Beschlussempfehlung wird bei 13 Ja-Stimmen einstimmig gefasst:**

Die Verwaltung wird beauftragt, in Abstimmung mit den Stadtwerken Georgsmarienhütte einen kommunalen Wärmeplan für das gesamte Stadtgebiet von Georgsmarienhütte zu erstellen, um die kommunale Wärmewende voranzubringen. Mit dieser Aufgabe ist ein geeignetes Planungsbüro zu beauftragen.

### **9. Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 8 Georgsstraße - Bauvorhaben Im Kohlsiek 8 a Vorlage: BV/150/2022**

Vorsitzender Beermann erteilt, der im Saal anwesenden Frau Biehl das Wort.

Frau Biehl erklärt, dass sie Nachbarin des Hauses „Im Kohlsiek 8a“ sei und heute in der Sitzung die Interessen der anliegenden Hausparteien vertrete.

Die Betroffenen fordern eine Neuprüfung des Bauvorhabens, da das Bauvorhaben Unstimmigkeiten in Bezug auf die Planungsvorlagen und Rechtsgrundlagen aufweise.

Zu den Unstimmigkeiten in den Planungsunterlagen führt Frau Biehl wie folgt aus:

1. In den aktuellen Unterlagen vom 08. August 2022 ist die Grundstücksgröße mit 1066 m<sup>2</sup> beziffert. In dem Lageplan vom 02.03.2022 wird dieselbe Fläche mit 973 m<sup>2</sup> beziffert. Diese Zahl resultiert aus den Angaben des Nachbarn „Im Kohlsiek 8“. Der Eigentümer begründet die Differenz damit, dass er einen 3 Meter Streifen von seinem Grundstück behalten möchte. Dies sei notariell besprochen worden, in der Planung jedoch nicht berücksichtigt.

Der Unterschied in der Grundstücksgröße mache sich in der weiteren Planung bemerkbar.

2. Für das Bauvorhaben sind 7 Stellplätze in der Planung vorgesehen. Diese sind an der direkten Grenze mit einer Länge von 22 m geplant. Hier wäre zu prüfen, ob es einer Zustimmung des Nachbarn „Im Kohlsiek 8“ oder gar einer Baulast bedarf. Aufgrund der unter Punkt 1 genannten Planunstimmigkeiten kann die Position der Stellplätze nicht eingehalten werden, sodass sich das gesamte Bauvorhaben weiter außerhalb der östlichen Baugrenze hinaus verschieben würde. Gemäß Richtzahlen für den Stellplatzbedarf in Niedersachsen sind mindestens 8 Stellplätze vorzuhalten. Würde dem Beschlussvorschlag zugestimmt werden, so würde eine angespannte Parksituation in der Straße „Im Kohlsiek“ entstehen. Die Straße wäre unter anderem für Rettungsdienste nicht uneingeschränkt befahrbar.

3. Laut Bebauungsplan Nr. 8 „In der Georgstraße“ ist eine Grundflächenzahl von 0,4 zulässig. Der Planung ist eine errechnete Grundflächenzahl von 0,3 zu entnehmen. Die Zufahrten und Stellplätze sind in dieser Berechnung nicht berücksichtigt worden. Diese müssen gem. § 19 S.4 Punkt 1 Baunutzungsverordnung einfließen. Damit ergibt sich eine Überschreitung der Grundflächenzahl, die einen weiteren Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans erfordern würde.

4. Die Straße „Im Kohlsiek“ befindet sich in einem Bergbauschadensgebiet. Der Planung wäre ein aktuelles Baugrundgutachten zugrunde zu legen, um eventuelle Schäden an Nachbargebäuden zu vermeiden. Im Vorfeld wäre in Form eines Beweissicherungsgutachtens festzulegen, welche Schäden sich an Nachbargebäuden bereits vor Baubeginn befunden haben. Dieses Gutachten soll zu Lasten des Bauherrn „Im Kohlsiek 8a“ gehen. Des Weiteren werden Pläne mit Geländeschnitten, Höhen und Abstandsflächen unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Nachbarbebauung erbeten.

Die Betroffenen sind der Meinung, dass aufgrund der oben genannten Aspekte, die Festsetzungen im Bebauungsplan einzuhalten sind. Die Diskrepanzen in der Planung sind zu überprüfen und neu zu bewerten. Die Betroffenen bitten dem Antrag auf Befreiung nicht zuzustimmen. Das Mehrfamilienhaus mit fünf Wohneinheiten passe nicht in die Gegend mit überwiegend Ein- und Zweifamilienhäusern und würde die Lebensqualität der langjährigen Anwohner beeinträchtigen.

Frau Beckendorff führt aus, dass im Fachausschuss am 30.05.2022 ein Aufstellungsbeschluss für das gesamte Gebiet gefasst wurde. Zurzeit ist der geltende Bebauungsplan rechtskräftig und anzuwenden. Der Verwaltung liegt derzeit kein Bauantrag vor. In dem konkreten Fall gehe es darum zu prüfen, ob der überbaubare Bereich des geltenden Bebauungsplanes überschritten werde und ob dafür eine Befreiung erteilt werden könne.

Die anderen zuvor genannten Aspekte, wie die Stellplatzanzahl, seien noch zu prüfen. Die Grundflächenzahl von 0,4 ist in dem geltenden Bebauungsplan nicht festgelegt.

Frau Beckendorff erläutert, dass die der Verwaltung vorliegenden Parameter, bis auf die Überschreitung der Baugrenze, sich im Rahmen der Festsetzungen des geltenden Bebauungsplans befinden. Zudem ist ein neuer Bebauungsplan in der Aufstellung.

Ratsherr Sprekelmeyer bestätigt, dass am 29.06.2022 bereits beschlossen wurde, dass an der Stelle im Rahmen der Nachverdichtung einmal gebaut werden kann. Es wurde ein Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan beschlossen. Er fragt, warum der Antragsteller nicht warten könne, bis der neue Bebauungsplan vorliegt. In der Vergangenheit wurde bei Abweichungen vom Bebauungsplan das betroffene Umfeld miteinbezogen. In diesem Fall sei das nicht passiert.

Frau Beckendorff antwortet, dass die Beteiligung rechtlich nicht erforderlich sei.

Ratsherr Sprekelmeyer sehe keine Eilbedürftigkeit. Der Antragsteller kann die Aufstellung des neuen Bebauungsplanes abwarten. Sollte dies nicht möglich sein, ist aus seiner Sicht die Nachbarschaft trotz der nicht vorliegenden rechtlichen Erforderlichkeit mit einzubeziehen. Er schlägt weiter vor, eine Veränderungssperre bis zur Aufstellung des neuen Bebauungsplanes zu verhängen.

Herr Dimek weist darauf hin, dass eine Veränderungssperre nur vom Rat beschlossen werden kann. Der Fachausschuss könne eine entsprechende Beschlussempfehlung verabschieden. Der Rat würde in der kommenden Sitzung darüber abschließend beraten und entscheiden.

Ratsfrau Weckermann ist der Meinung, dass die Bürger\*innen zunächst darüber informiert werden sollten, wie es zu dem Aufstellungsbeschluss gekommen ist.

Die ehemalige Straßenplanung im alten Bebauungsplan sei nie umgesetzt worden. Man komme nicht gut an die Grundstücke ran. Der Bereich müsse neu geordnet werden. Die Grundstückszuschnitte sind für die Bebaubarkeit ungünstig. Eine Bebaubarkeit wäre nur gegeben, wenn damals die Straße wie geplant gebaut worden wäre. Aus diesem Grund und vor dem Hintergrund der Nachverdichtungsmöglichkeit soll für den Bereich ein neuer Bebauungsplan aufgestellt werden.

Sie zeigt sich schockiert, dass hier an der Stelle so gebaut werden soll.

Herr Dimek antwortet, dass es sich hier vermeintlich um ein Missverständnis handele. Der Antragsteller, der die Aufstellung des neuen Bebauungsplans angestoßen hat, ist nicht derselbe Antragsteller wie im vorliegenden Fall.

Ratsfrau Weckermann antwortet, dass ihr diese Information bisher nicht vorlag.

Es ginge bei der vorherigen Beratung um eine anwohnerverträgliche Bebauung im rückwärtigen Bereich. Der aktuelle Antragsteller möchte vermutlich die aktuellen Gegebenheiten des Bebauungsplanes noch mitnehmen. Sie würde eine Veränderungssperre begrüßen.

Ratsherr Lorenz fände es misslich, wenn das Bauvorhaben mit dem neuen Bebauungsplan konterkarieren würde. Man habe städteplanerisch Sorge dafür zu tragen, dass in der Nachbarschaft Frieden herrscht. Das Vorhaben ist sehr wichtig. Der Investor möchte nur

Geld verdienen, es habe nichts mehr mit einer angemessenen Nachverdichtung zu tun. Ratsherr Lorenz beantragt ebenfalls für diesen Bereich eine Veränderungssperre zu verhängen.

Die im Saal anwesende ZuhörerIn Biehl fragt, wie der neue Bebauungsplan aussehen werde. Sie fragt, wie bspw. die GRZ-Werte die Geschosshöhen ausfallen würden. Sie fragt, ob diese Werte im Gegensatz zu den jetzigen erhöht werden.

Herr Dimek antwortet, dass diese Fragen aktuell nicht beantwortet werden können, da noch kein Planungsbüro beauftragt ist. Es liege lediglich ein Aufstellungsbeschluss vor.

Vorsitzender Beermann weist darauf hin, dass der neue Plan zu gegebenen Zeit öffentlich ausgelegt werde, sodass die Bürger\*innen die Möglichkeit bekommen, eine Stellungnahme abzugeben.

Die im Saal anwesende Frau Dreyer (Anliegerin „Auf der Halle“) führt aus, dass ihr Grundstück an die Barbarastrasse angrenze. Sie versuche seit dem Jahr 2017 eine Öffnung der Straße hinzubekommen, damit dort gebaut werden kann. Sie weiß nicht, was sie machen muss, um eine Bebauungsplanänderung zu veranlassen. Ihr seien zwei Interessenten für das Grundstück abgesprungen, weil die Erschließung nicht gesichert sei. Sie fragt, wann die Bebauungsplanänderung komme. Sie habe die Mitteilung bekommen, dass im Falle einer Erschließung „über die Halle“ sofort gebaut werden dürfe. Dafür müsste sie aber ihre Garage abreißen.

Herr Dimek antwortet, dass das Anliegen von Frau Dreyer die Verwaltung veranlasst habe, die Aufstellung des Bebauungsplanes der Politik vorzuschlagen. Nachdem Frau Dreyer geäußert habe, nicht so lange warten zu wollen, habe daraufhin die Verwaltung den Vorschlag der Erschließung über das eigene Grundstück unterbreitet.

Im Falle einer öffentlichen Erschließung muss die öffentliche Straße, wie im alten Bebauungsplan dargestellt, weitergeführt und somit auch die anderen Anlieger\*innen/Grundstückseigentümer beteiligt werden.

Frau Dreyer führt aus, dass kein Anlieger\*in an der Fortführung der Straße interessiert sei. Wenn die Straße weitergeführt werde, werde sie auf ihrem Grundstück keine Baumöglichkeit mehr haben.

Frau Beckendorff antwortet, dass dies planerisch geregelt werden müsse. Die Gesamtsituation wird fachlich geprüft und auf Potenziale analysiert. Die Politik habe sich seinerzeit für die Errichtung der Straße ausgesprochen. Es sollen auch alle Anlieger\*innen gleichberechtigt behandelt werden.

Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor. Vorsitzender Beermann lässt über den geänderten Beschlussvorschlag abstimmen.

**Folgende geänderte Beschlussempfehlung wird bei 13 Ja-Stimmen einstimmig gefasst:**

Der Befreiung zur Überschreitung des überbaubaren Bereiches in dem im beigefügten Plan dargestellten Umfang wird für das Grundstück Gemarkung Kloster Oesede, Flur 2, Flurstück 54/1 nicht zugestimmt.

Die Verwaltung wird beauftragt, eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 301 „Zwischen Im Kohlsiek und Auf der Halle“ vorzubereiten.

**10.           Bebauungsplan Nr. 301 "Am Westerkamp"**  
**- Aufstellungsbeschluss**  
**Vorlage: BV/143/2022**

Frau Beckendorff trägt in Anlehnung an die entsprechende Beschlussvorlage vor.

Es liegt ein Antrag auf die Aufstellung eines Bebauungsplanes vor. Der Antragsteller möchte auf der Fläche eine Freiflächenphotovoltaikanlage errichten.

Die Fläche befindet sich gem. § 35 BauGB im Außenbereich. Es handelt sich um eine Deponiefläche. Aus diesem Grund bestehen für die Fläche nicht so viele anderweitige Nutzungsmöglichkeiten. In Abstimmung mit dem Landkreis wäre die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf der Fläche möglich. Dafür müsse ein Bebauungsplan aufgestellt werden.

Die Verwaltung schlägt vor, einen entsprechenden Bebauungsplan aufzustellen.

Ratsherr Lorenz fragt, was in dem Flächennutzungsplan zu der Fläche stehe.

Herr Dimek antwortet, dass der Flächennutzungsplan eine gewerbliche Nutzung vorsieht.

Ratsherr Lorenz fragt, ob es ein Geheimnis sei, dass ein ortsansässiger Industriebetrieb die Freiflächenphotovoltaikanlage errichten möchte.

Herr Dimek antwortet, dass dies kein Geheimnis sei. Er weist dennoch daraufhin, dass man sich in einer öffentlichen Sitzung befinde.

Ratsherr Sprekelmeyer begrüßt den Vorschlag. Er freut sich darüber, dass auf dieser „toten Fläche“ etwas Sinnvolles gemacht werden kann.

Ratsfrau Weckermann begrüßt eine sinnvolle Nutzung der „toten Fläche“. Es gibt einen Planfeststellungsbeschluss zur Ablagerung von Giftstäuben. Dazu gäbe es bestimmte Auflagen, wie die Zugänglichkeit der Fläche. Die Stoffe sollen in die Produktionsprozesse wiedereingegliedert werden.

Sie fragt, ob diese Auflagen eingehalten werden können, wenn die Fläche überbaut werde.

Sie fragt, wie hoch das Gewicht der PV-Anlage sei. Wenn sich der Druck auf die vorbelastete Fläche erhöhe, könnten Schadstoffe freigesetzt werden. Dies sei zu klären.

Herr Dimek antwortet, dass genau solche Aspekte im laufenden Verfahren zu prüfen wären. Die Verwaltung steige aber ohne Aufstellungsbeschluss in das Verfahren nicht ein.

Ratsherr Dierker weist darauf hin, dass das Vorhaben mit Priorität 1 versehen wurde. Er fragt, ob dafür ein anderes Verfahren hinten rüber fallen würde.

Herr Dimek bejaht die Frage.

Ratsherr Müller befürwortet den Vorschlag. Es ist seiner Meinung nach ein absolutes Leuchtturmprojekt.

Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor. Vorsitzender Beermann lässt über den Beschlussvorschlag abstimmen.

**Folgende Beschlussempfehlung wird bei 12 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung einstimmig gefasst:**

Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 1 BauGB wird die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 302 „Am Westerkamp“ der Stadt Georgsmarienhütte Stadtteil Alt-Georgsmarienhütte beschlossen.

Das Verfahren wird in Prioritätsstufe I einsortiert.

Mit dem Antragsteller ist die Kostenübernahme bzgl. der anfallenden Planungskosten zu vereinbaren.

**11. Gewerbeflächenentwicklung Harderberg-  
B-Plan Nr. 247 "Gewerbegebiet nördlich Lübecker Straße" 1. Erweiterung  
-  
Aufstellungsbeschluss  
Vorlage: BV/068/2022**

Frau Beckendorff trägt in Anlehnung an die entsprechende Beschlussvorlage vor.

Wie der Beschlussvorlage zu entnehmen ist, liegen in dem Bereich mehrere Probleme vor. Die Entwässerung der landwirtschaftlichen Nutzfläche gestaltet sich aufgrund der Hanglage schwierig. Des Weiteren liegen von den Gewerbetreibenden Anfragen zu der Erweiterung der Flächen vor. Der Flächennutzungsplan habe bereits eine Entwicklung für den Bereich vorgesehen. Aus diesem Grund und aufgrund der Flächenverfügbarkeit schlägt die Verwaltung eine Erweiterung des bestehenden Bebauungsplans vor, welcher aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln ist. Die vorgeschlagene Erweiterung zeigt Frau Beckendorff anhand des dargestellten Plans.

Herr Dimek ergänzt, dass die Erweiterung vor dem Hintergrund der Knappheit an Gewerbegrundstücken sinnvoll sei.

Ratsfrau Weckermann erklärt, dass sie jemand kenne, der das Gelände sehr gut kennt. Er habe kategorisch ausgeschlossen, dass sich durch eine Bebauung mit einem Gewerbegebiet und Flächenversiegelungen die bestehende Wasserproblematik verbessern würde. Er stehe auch im ständigen Austausch mit dem Gewerbetreibenden, der die Wasserprobleme habe. Vor diesem Hintergrund erscheint der Argumentationsgang mit der Lösung der bestehenden Wasserproblematik nicht plausibel. Das Gewerbegebiet rücke zudem zu nah an die bestehende Wohnbebauung.

Herr Dimek antwortet, dass der bestehende Flächennutzungsplan in Kraft getreten sei, als die Wohnbebauung an der Stelle noch gar nicht existierte. Bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes hat man festgehalten, dass das Gewerbegebiet bei Flächenverfügbarkeit weiter zu entwickeln ist. Jedem Grundstückseigentümer, der dort wohnhaft ist, dürfte zum Kaufzeitpunkt bekannt gewesen sein, dass das Gewerbegebiet zu einem späteren Zeitpunkt weiter ausgebaut werde. Das Wasser kann jetzt schon an verschiedenen Stellen abgefangen werden. Herr Möllenkamp könnte dazu Näheres ausführen.

Herr Möllenkamp erläutert, dass für den Bereich, der im Plan als Grünfläche dargestellt ist, ein Graben mit einer zugehörigen Verwallung zum Abfangen des Wassers von den Ackerflächen oberhalb geplant sei. Im Falle eines Starkregenereignisses wird das Wasser von dort in Richtung des Regenrückhaltebeckens, welches für das Baugebiet „Östlich Buchgarten II“ erstellt wurde, abgeleitet. So werde es das Problem der Wasserführung, wie es aktuell für das bestehende Gewerbegebiet bestehe, nicht mehr geben. Für das untere Gewerbegebiet wurde eine Verwallung mit einer Wasserführung gebaut. Das Wasser werde mit einer Kaskadeneinrichtung in Richtung Regenrückhaltebecken abgeführt.

Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor. Vorsitzender Beermann lässt über den Beschlussvorschlag abstimmen.

**Folgende Beschlussempfehlung wird bei 11 Ja-Stimmen und 2 Nein-Stimmen mehrheitlich gefasst:**

Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 1 BauGB wird die Aufstellung der 1. Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 247 „Gewerbegebiet nördlich Lübecker Straße“ der Stadt Georgsmarienhütte, Stadtteil Harderberg beschlossen.

## **12. Frühwarnsystem Hochwasserschutz - Einstellung des Betriebes** **Vorlage: BV/141/2022**

Herr Möllenkamp stellt den Tagesordnungspunkt anhand der gezeigten Präsentation vor. Das Frühwarnsystem Hochwasserschutz, was derzeit von der Stadt Georgsmarienhütte eingesetzt wird, habe sich in der jüngsten Vergangenheit als nicht mehr zuverlässig erwiesen. Aus diesem Grund solle der Betrieb des Systems eingestellt werden.

Die genauen Ursachen für die Ungenauigkeit der Vorhersagen und die daraus resultierenden Folgen, wie z.B. zusätzliche Kosten für die Stadt, erläutert Herr Möllenkamp anhand der Präsentation. Die Details sind der Beschlussvorlage und der Präsentation, welche dem Protokoll beigelegt ist, zu entnehmen.

Herr Dimek ergänzt, dass die Verwaltung bisher aufgrund der Vorhersage des Frühwarnsystems gehandelt habe. Das heißt, es wurden Anlieger informiert und es wurde veranlasst, dass die Feuerwehr die entsprechenden Vorkehrungen trifft. Dies in der letzten Zeit dann oftmals überflüssigerweise. Die installierten Kameras hingegen würden in Echtzeit die Wasserstände anzeigen.

Ratsherr Sprekelmeyer ist der Meinung, dass ein System, das keine zuverlässigen Daten liefert, nicht weiter betrieben werden sollte. Er fragt, warum die Vorhersagen vor noch 2 Jahren zuverlässiger waren als jetzt.

Herr Möllenkamp antwortet, dass die Natur der Regenereignisse sich gewandelt habe. Früher wären Regenereignisse besser vorhersehbar gewesen. Heute könne der genaue Zug der Regen-/Gewitterzellen oftmals erst sehr kurzfristig vorhergesagt werden. In den letzten zwei Jahren hat sich das deutlich verändert.

Ratsherr Sprekelmeyer bedankt sich für die Erläuterung. Er fragt, ob die von den Kameras aufgezeichneten Daten von den Bürger\*innen mittels einer Applikation abgerufen werden können. Diese Information liege ihm und seiner Fraktion vor.

Herr Möllenkamp antwortet, dass die Bürger\*innen zurzeit nicht zugreifen können. Den Zugriff haben nur einzelne Mitarbeiter der Stadt. Die Kameras laufen auf einem speziellen Rechner. Die Kameras in Malbergen und „Suttmeyers Wiesen“ laufen über Solarstrom. Die anderen beiden, an der Eisenbahnstraße und im Bereich des Breenbachs, sind an das normale Stromnetz angeschlossen. Wenn jeder darauf zugreifen könnte, würde das Netz zusammenbrechen. Wenn so etwa etabliert werden sollte, müsste ein Umsetzungsweg überlegt werden.

Ratsherr Sprekelmeyer und seine Fraktion haben eine andere Information und zwar, dass die Informationen von den Kameras über eine Applikation abgerufen werden können. Er fragt, ob der Zugriff für alle ermöglicht werden kann, wenn das, wie dargestellt, noch nicht der Fall ist. Zur besseren Verständlichkeit sollten im Bereich der Kameras Pegelmessstäbe angebracht werden.

Herr Möllenkamp antwortet, dass die Zugänglichkeit für alle zu prüfen wäre. An drei Kameras ist der Pegel schon erkennbar. Für die Eisenbahnstraße wurde mittlerweile eine Lösung für die Befestigung der Pegelmesslatte gefunden. Die Installation wird in Kürze erfolgen.

Vorsitzender Beermann weist darauf hin, dass von der Kamera an der Eisenbahnstraße der Hof eines ortsansässigen Dachdeckerbetriebs eingesehen werden könne. Diesen Hinweis gebe er vor dem Hintergrund des Datenschutzes, wenn der Kreis der Nutzer auch auf die Bürger erweitert werde.

Ratsherr Müller fragt, ob in dem Bereich mittels Schilder auf die Kameraüberwachung aufmerksam gemacht wird.

Herr Möllenkamp antwortet, dass es sich um keine Kameraüberwachung des Dachdeckerbetriebes handelt. Innerhalb der Verwaltung können drei Leute auf die Daten der Kameras zugreifen. Der Datenschutz sei hier durchaus gewährt.

Vorsitzender Beermann führt aus, dass die Fachleute innerhalb der Verwaltung die gelieferten Bilder fachlich besser einschätzen können, als Bürger\*innen. Er fragt, ob die Verwaltung nach wie vor nach fachlicher Begutachtung der Bilder eine Warnmeldung rausgeben werde.

Herr Möllenkamp antwortet, dass zukünftig keine Warnmeldungen ergehen werden. Die Informationen könnten über die anderen gängigen Warnapps abgerufen werden.

Ratsfrau Weckermann fasst zusammen, dass die Frühwarnapp komplett eingestellt werde und die Verwaltung die Möglichkeit einer Nutzung der App zum Abrufen der Bilder von den Kameras prüfe. Die Bürger\*innen werden zudem an Informationen aus den anderen Warnapps verwiesen.

Herr Dimek betont, dass es bisher so war, dass eine Warnung an die Bürger\*innen stets mit Forderungen verbunden war. Es wurden Sandsäcke und viele Sachen mehr für den Notfall vorbereitet. Die Notfälle traten glücklicherweise nicht ein. Die Vorbereitungen in der Vergangenheit hätten der Verwaltung und der Feuerwehr viele Ressourcen gekostet.

Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor. Vorsitzender Beermann lässt über den Beschlussvorschlag abstimmen.

**Folgende ergänzte Beschlussempfehlung wird bei 13 Ja-Stimmen einstimmig gefasst:**

Der Betrieb des Frühwarnsystems wird eingestellt, da die dauerhafte Vorhersagequalität nicht ausreicht, um zuverlässige Warnungen rechtzeitig herauszugeben. Die vom Hochwasser 2010 betroffenen Bürgerinnen und Bürger sind darüber schriftlich zu informieren und auf die bestehenden Warnsysteme hinzuweisen.

**Ergänzung:**

Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, ob die Übertragung der Meldung/Bilder, welche mit den installierten Kameras aufgenommen werden, an die Bürger\*innen beispielsweise mittels einer Applikation möglich ist.

**13. Beantwortung von Anfragen**

**13.1. Sachstand zur Errichtung der Lärmschutzwand an der B51**

Ratsfrau Funke fragte am 16.08.2022 per Mail an, wie weit die Vorbereitungen der Errichtung der Lärmschutzwand an der B51 zwischen Weidenstraße und Milchhof gediehen seien.

**Antwort der Verwaltung:**

Mittlerweile ist die Vereinbarung der Landesbehörde eingegangen. Der dort als rechtliche Grundlage in Form einer B-Plan-Änderung beschriebene Punkt wurde zwischenzeitlich mit dem Landkreis geklärt. Hier gibt es verschiedene Ansätze für Innen- und Außenbereich, also für Wand bzw. Wall. Nach letzten Änderungen der mit der Landesbehörde abgestimmten Plänen soll nun kurzfristig der Bauantrag beim Landkreis gestellt werden.

### **13.2. Befassung mit der Änderung des OKE-B-Planes im Fachausschuss**

Ratsfrau Funke fragte am 16.08.2022 per Mail an, wann sich der Fachausschuss mit der Änderung des OKE-B-Planes befassen werde.

#### **Antwort der Verwaltung:**

Der Auftrag zur Aufstellung des Bebauungsplanes wurde im Juli 2020 an das Planungsbüro pbh aus Osnabrück vergeben.

In der Zwischenzeit wurden die Kartierungen von Flora und Fauna abgeschlossen.

Für eine weitere Bearbeitung des Bebauungsplanes wurde u.a. mit der VLO Kontakt aufgenommen, da die konkreten Planungen des beabsichtigten Kreuzungsbahnhofes für die Abgrenzung und Festsetzung im Bebauungsplan notwendig sind. Die Antwort hat die Verwaltung im März dieses Jahres erhalten. Da der Bebauungsplan in unmittelbarer Nähe der B 51 – Brückenneubau liegt, haben auch hier mit der zuständigen Behörde Gespräche im Mai dieses Jahres stattgefunden. Des Weiteren wurde eine schalltechnische Untersuchung beauftragt, um entsprechende Festsetzungsmöglichkeiten für die entsprechenden Nutzungen treffen zu können.

Es stehen noch Gespräche mit betroffenen Grundstückseigentümern und Nutzern aus.

Diese sind in naher Zukunft geplant. Ziel ist es, die bestehende Gemengelage rechtssicher zu ordnen. In welcher Fachausschusssitzung das Thema weiter behandelt wird, kann vor diesem Hintergrund derzeit nicht verlässlich vorhergesagt werden.

### **13.3. Ersatzaufforstung für GMHütte on ICE 2021**

Ratsfrau Funke fragte am 16.08.2022 per Mail an, welche Vorbereitung für die im September anstehende Ersatzaufforstung als Ausgleich für die Eislaufveranstaltung im vergangenen Jahr getroffen seien.

#### **Antwort der Verwaltung:**

Der Pachtvertrag für die Fläche wurde zu Ende September 2022 gekündigt. Der Antrag auf Erstaufforstung liegt dem Landkreis zur Genehmigung vor. Die Pflanzung ist für den Winter 2022/2023 eingeplant.

### **13.4. Entnahme der Teichrosen auf dem Mühlenteich**

Ratsfrau Funke fragte am 16.08.2022 per Mail an, wann genau und durch wen die Entnahme der Teichrosen auf dem Mühlenteich erfolgen werde.

#### **Antwort der Verwaltung:**

Die Entnahme erfolgte am 16.08.2022 durch den Unterhaltungsverband 96 „Hase-Bever“.

### **13.5. Fußgängerampel an der Glückaufstraße in Kloster Oesede**

Ratsfrau Funke fragte am 16.08.2022 per Mail an, wann die Fußgängerampel an der Glückaufstraße in Kloster Oesede in Höhe „Amare“ in Betrieb genommen werde.

#### **Antwort der Verwaltung:**

Gelder wurden bereits vor einigen Jahren in den Haushalt eingestellt. Eine straßenverkehrliche Anordnung ist Voraussetzung für die Errichtung der Fußgängerampelanlage. Da die Zahl der Querungen durch die Fußgänger und Radfahrer dafür nicht ausreicht, hat die Straßenverkehrsbehörde eine entsprechende Anordnung nicht in Aussicht gestellt.

Solange keine Anordnung für diese FLSA vorliegt, werden seitens der Tiefbauabteilung keine Maßnahmen durchgeführt.

### **13.6. Fairtrade City**

Ratsfrau Weckermann weist darauf hin, dass die Stadt Georgsmarienhütte seit Neuestem eine Fairtrade City sei. Sie fragt, ob man den Slogan „Fairtrade City“ auf den Ortseingangsschildern platzieren könnte. Andere Kommunen würden dies bereits so tun.

#### **Antwort der Verwaltung:**

Es sind hier sicherlich nicht die „offiziellen“ gelben Ortseingangsschilder gemeint, auf denen ein Slogan nicht stehen darf, sondern die sechs Stadtmarketing-Ortseingangsschilder. Auf diesen Schildern werden ausschließlich Veranstaltungen im Stadtgebiet beworben. In Zeiten, in denen absehbar für einige Wochen keine Veranstaltungen zu bewerben waren, wurden dort in der Vergangenheit z.B. temporär die Städtepartnerschaften dargestellt. Und als vor einigen Wochen die offizielle Übergabe zur „Fairtrade City“ stattgefunden hat, wurde dort für 2-3 Wochen bereits auch schon die Fairtrade-City-GMHütte mit dem Logo beworben. Eine dauerhafte Platzierung des Slogans oder des Logos kommt auf diesen Schildern aber nicht in Betracht.

## **14. Anfragen**

### **14.1. Holzverkauf**

Ratsherr Sprekelmeyer führt aus, dass ihm bekannt sei, dass das von dem Förster und dem Bauhof geschlagene Holz verkauft werde und das Geld dafür dann in die Haushaltskasse eingezahlt werde. Er fragt, aus welchem Grund das Holz im Bereich der „Krause Eiche“ nicht verkauft werde.

#### **Antwort der Verwaltung:**

Beim Bereich der „Krausen Eiche“ handelt es sich um eine Privatfläche. Der Kauf von Brennholz aus der städtischen Grünflächenpflege kann über den Bauhof getätigt werden. Dafür können sich Interessierte ab Ende September bzw. Anfang Oktober in die entsprechende Liste eintragen. Die Vermarktung von Brennholz aus Waldflächen das vom Förster für den Verkauf vorgesehen ist, erfolgt über das Onlineportal [www.brennholzfreunde.de](http://www.brennholzfreunde.de).

#### **14.2. Sachstand Erschließung Baugebiete "Südlich Panoramabad" und "Südlich Schulzentrum"**

Ratsherr Sprekelmeyer hat die Information, dass das Planverfahren für die Baugebiete „Südlich Schulzentrum“ und „Südlich Panoramabad“ aufgrund des fehlendes Wasserversorgungskonzepts nicht weitergehe. Das Wasserversorgungskonzept könne wohl hinsichtlich des Grundstückserwerbs nicht finalisiert werden, da diesbezüglich wohl noch keine Einigkeit erzielt werden könne. Er fragt, wie es weitergehen soll und ob der angekündigte Zeitplan eingehalten werde.

##### **Antwort der Verwaltung:**

Herr Dimek antwortet, dass die Grundstücksverhandlungen derzeit noch geführt werden. Die Verwaltung werde zur gegebenen Zeit dazu berichten. Es gebe im Hinblick auf das Wasserversorgungskonzept auch einen Plan B.

Die NLG hat einen Erschließungsvertrag aufgesetzt und diesen der Verwaltung vorgelegt. Die Verwaltung habe sich einen rechtlichen Beistand geholt und den Vertrag überprüfen lassen. In der kommenden Verwaltungsausschusssitzung werden dazu berichtet und beraten. Danach könne eine Auftragsvergabe erfolgen und die konkrete Erschließungsplanung beginnen.

Herr Claus fragt, ob mit einem oder mit allen Eigentümern verhandelt wurde.

Herr Dimek antwortet, dass nur mit einem Eigentümer im Bereich des Oeseder Baches verhandelt werde.

#### **14.3. Grundstück der evangelischen Kirchengemeinde in Holzhausen**

Ratsherr Bölscher fragt, wie der Stand in Bezug auf das Grundstück der evangelischen Kirchengemeinde in Holzhausen sei.

##### **Antwort der Verwaltung:**

Frau Beckendorff hat die Information, dass Frau Wiegers mit dem Planer, welcher mit der Aufstellung des Bebauungsplanes beauftragt ist, vor Ort war. Weitere Informationen liegen Frau Beckendorff nicht vor.

#### **14.4. Ersatzaufforstung**

Ratsherr Lorenz fragt, wie es um die Ersatzaufforstung, zu welcher die Verwaltung verpflichtet sei, stehe. Die Verwaltung habe die Pflicht das geltende Recht zu beachten und die Ersatzaufforstung von sich aus vorzunehmen.

#### **Antwort der Verwaltung:**

Herr Dimek antwortet, dass die Verwaltung eine andere Rechtsauffassung vertrete und sich in der kommenden Verwaltungsausschusssitzung dazu positionieren werde. Die Verpflichtung treffe aus seiner Sicht nicht die Stadt, sondern den Landkreis Osnabrück.

#### **14.5. Bardenburg**

Ratsfrau Weckermann erinnert, dass die Örtlichkeit um die Barbenburg mittels Einsatz von Rangern besser bewacht werden sollte. Es seien neue Schäden durch die Fahrradfahrer entstanden. Sie fragt, ob die Ranger bereits im Einsatz seien.

#### **Antwort der Verwaltung:**

Die Stadtverwaltung steht in engem Austausch mit dem Landkreis Osnabrück, der die Ranger im besprochenen Gebiet einsetzen kann. Der Einsatz im Dörenberg und auch an der Bardenburg kann allerdings erst beginnen, wenn die rechtlichen Gegebenheiten geklärt sind. Die betroffenen Kommunen sollen hierzu in Kürze zu entsprechenden Verhandlungen durch den Landkreis eingeladen werden.

#### **14.6. Neuanpflanzungen von Junggehölzen**

Ratsfrau Weckermann führt aus, dass die Neuanpflanzungen auf den vom Sturm betroffenen Stellen aufgrund der Hitze eingegangen seien. Sie fragt, ob die Klimamanagerin nicht ein Konzept zu dauerhaften Bepflanzung der Flächen aufstellen könne. Es sei wissenschaftlich bewiesen, dass die Verschattung durch Stümpfe vom Totholz, wenn man diese stehen lässt, ca. 5 Grad Kühle bringt. Sie fragt, ob das Konzept nicht dahingehend angepasst werden könne, dass man das Totholz nicht mehr abräumt, sondern stehen lässt. Das Jungholz gehe sonst nicht an und man brauche das.

#### **Antwort der Verwaltung:**

Die Angelegenheit wird geprüft

Der Vorsitzende schließt die Sitzung um 21.42 Uhr und bedankt sich bei den Teilnehmenden für die Mitarbeit.

gez. Beermann  
Vorsitz

Gez. Dimek  
i. A. Bürgermeisterin

Kocnev  
Protokollführung